

## **Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2011**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

### **§ 1**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **I. Begräbnisstellen**

1. Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)
  - a) Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre  
je Grabstelle 1.527,36 €
  - b) Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre  
je Grabstelle 1.653,10 €
  - c) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
u. Totgeburten je Grabstelle 1.201,76 €
2. Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)
  - a) Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre  
je Grabstelle 2.173,18 €
  - b) Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab  
je Grabstelle 898,63 €
  - c) Muslimisches Wahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre) 2.446,30 €
3. Aschenbeisetzung
  - a) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)  
je Grabstelle 971,67 €
  - b) Anonym - Urnenreihengrab  
je Grabstelle 995,06 €
  - c) Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab  
je Grabstelle 1.419,90 €
  - d) Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)  
je Grabstelle 1.141,40 €
  - e) Doppelbelegung Urnenwahlgrab  
je Grabstelle 898,63 €
  - f) Beisetzung auf Aschestreufeld  
je Beisetzung 1.162,19 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstätte und Verlängerungsjahr
  - a) Erdwahlgrabstätte 54,33 €
  - b) Muslimische Wahlgrabstätte 61,16 €
  - c) Urnenwahlgrabstätte 28,54 €

#### **II. Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung**

- a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre  
je Grabstelle 419,21 €
- b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
u. Totgeburten je Grabstelle 223,15 €
- c) Urnen je Grabstelle 166,73 €

	vorherige Aufbahrung	10,81 €
III.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	1. Ausgrabungen	
	a) Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.104,51 €
	b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.005,13 €
	c) Urnen je Grabstelle	131,59 €
	2. Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
	a) Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.254,64 €
	b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.078,49 €
	c) Urnen je Grabstelle	180,25 €
IV.	<u>Totenhalle</u>	
	a) Benutzung der Totenhalle	193,35 €
V.	<u>Zulassungsgebühren</u>	
	a) Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	22,95 €

### § 3

#### **Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer

- eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

### § 4

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### § 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2010 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl am 15.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2011, gez. Grossmann, Bürgermeister